

Satzung des TTC Ladbergen 1961

§1

Name, Sitz

Der Verein hat den Namen „TTC Ladbergen 1961“.

Er hat seinen Sitz in Ladbergen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Namen „TTC Ladbergen 1961 e. V.“.

Der Verein gehört dem Westdeutschen Tischtennisverband und als solcher dem Deutschen Tischtennisbund als Mitglied an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tischtennisportes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne sich im Verein sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entsprechend.

Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied im Verein ist.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Deren Entscheidung ist endgültig.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn seit der zweiten Mahnung drei Monate vergangen sind und der Hinweis auf den Ausschluss mitgeteilt wurde.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§6

Rechte und Pflichten

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

Die Beiträge sind jährlich im zweiten Quartal des Geschäftsjahres zu zahlen.

§7

Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand ist in Angelegenheiten der Geschäftsführung beschlussfähig und setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Vorsitzenden des Jugendausschusses.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands sowie nach Möglichkeit aus
- dem Beisitzer
- dem Sportwart
- dem Jugendsportwart
- dem Pressewart
- dem Vorsitzenden des Festausschusses
- dem stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendausschusses.

Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des geschäftsführenden Vorstands anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden sowie verbindliche Ordnungen erlassen.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren im folgenden Wechsel gewählt:

- in den Jahren mit geraden Jahreszahlen der Vorsitzende und der Kassenwart,
- in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer.

Der übrige Vorstand wird ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren in folgenden Wechsel gewählt:

- in den Jahren mit geraden Jahreszahlen der Beisitzer, der Jugendwart und der Pressewart
- in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen der Sportwart und der Vorsitzende des Festausschusses.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende des Jugendausschusses und sein Stellvertreter werden durch das zuständige Gremium gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Im übrigen vertritt der Vorsitzende den Verein.

Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.

§9

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

1. Einberufung

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in der örtlichen Presse oder durch Aushang am schwarzen Brett oder durch Einladung. Der Termin der Versammlung muss mindestens 14 Tage vorher bekannt gemacht werden.

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein und in der Einladung mitgeteilt werden. Sonstige Anträge sind dem Vorsitzenden acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu unterbreiten.

2. Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge und Fälligkeiten
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

3. Ablauf und Abstimmung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit vom Stellvertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.

Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden verlangt wird.

Wahlen werden in geheimer Abstimmung dann durchgeführt, wenn ein stimmberechtigter Anwesender dies verlangt oder wenn mehr als ein Bewerber zur Wahl steht.

Für die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Kassenwartes ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.

Bei den übrigen Wahlen sind die Bewerber mit einfacher Mehrheit gewählt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

4. Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle ordentlichen und fördernden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Gewählt werden können auch nichtanwesende Mitglieder, deren schriftliche Einwilligung zu der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

§10

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereines in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§11

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet.

Die Kassenprüfer haben die Kasse einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die Mitgliederversammlung welche juristische Person des öffentlichen Rechts oder welche andere steuerbegünstigte Körperschaft das Restvermögen des Vereins zwecks Verwendung für die Förderung des Sports erhält.